

Empfehlungen und Massnahmen zur Sicherung der Liquidität in Bezug auf die Bundesratsentscheide zum Corona-Virus (COVID-19)

> Kreston Knowing you.



Empfehlungen und Massnahmen zur Sicherung der Liquidität in Bezug auf die Bundesratsentscheide zum Corona-Virus (COVID-19)

Nebst der Einhaltung sämtlicher behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus, empfehlen wir Ihnen folgende weiteren Schritte an die Hand zu nehmen zur Sicherung des Fortbestandes Ihrer Unternehmung oder Ihrer Geschäftstätigkeit.

Beantragen Sie unverzüglich Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Ihren Betrieb!

Rechnen Sie mit massiven Umsatzeinbussen, beantragen Sie unbedingt – unabhängig ob letztendlich berechtigt oder nicht - rasch die Unterstützung bei Kurzarbeit bei der kantonalen Arbeitslosenversicherung, die für Ihren Betrieb zuständig ist.

Kontaktdaten:

https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html

Formulare Kurzarbeitsentschädigung:

https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/

Unser Human Resources & Payroll Team unterstützt Sie bei der Antragstellung – kontaktieren Sie unsere erfahrenen Lohnabrechnungsspezialistinnen sofort direkt via kurzarbeit@ao-kreston.ch.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank!

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf um zu klären, ob die Bank Ihnen während der aussergewöhnlichen Situation eine Kreditlimite einräumt.



Tätigen Sie private Einlagen auf das Geschäftskonto – aber mit Augenmass bitte!

Falls Ihnen als Firmeninhaberin private Ersparnisse zur Verfügung stehen, können Sie diese zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen auf das Firmenkonto Ihrer Gesellschaft überweisen. Sobald sich die finanzielle Situation der Gesellschaft wieder erholt hat, können Sie die so eingeschossenen Beträge steuerfrei wieder zurückziehen. Achtung – verwenden Sie nur soviel private Mittel für derartige Transaktionen, dass Sie sich nicht persönlich in finanzielle Gefahr bringen – im Zweifelsfall wenden Sie sich VOR einem Entscheid an uns! Im Notfall kann es je nach persönlicher Situation eher angebracht sein, die Gesellschaft in den Konkurs zu schicken als diese mit allen Mitteln retten zu wollen auch wenn dies sehr schmerzlich ist und entsprechend schwer fallen mag.

Reduzieren Sie gegebenenfalls Ihr persönliches Salär als Unternehmer!

Es kann womöglich unmittelbar hilfreich sein für die Gesellschaft, wenn Sie Ihr persönliches Salär als Unternehmens(mit)inhaber reduzieren und dieses ihrem tatsächlichen Bedarf anpassen.

Überprüfen Sie die beitragspflichtige AHV-Lohnsumme Ihres Betriebes!

Durch diese Massnahme kann das Beitragsvolumen unmittelbar beeinflusst werden. Teilen Sie Ihrer Ausgleichskasse Lohnsummenanpassungen – wie gewohnt – umgehend mit und handeln Sie notfalls zusätzlich Teilzahlungsschritte aus, welche Sie einhalten können, da auf verspätete Zahlungen von Gesetzes wegen Verzugszinsen geschuldet sind. Falls Sie sogar zu Entlassungen greifen müssten, sind auch diese Faktoren zu berücksichtigen. Kontaktieren Sie Ihren Berater bei uns. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Lassen Sie Überzeiten jetzt kompensieren!

Als Sofortmassnahme können Sie veranlassen, dass Ihre Mitarbeitenden jetzt die vorhandenen Gleitzeitsaldi kompensieren müssen, wobei die Kompensation grundsätzlich im Verhältnis 1:1 zu erfolgen hat. Sprechen Sie sich mit Ihren Mitarbeitenden ab über die Vorgehensweise.

Ordnen Sie den Bezug von Ferien an!

Sie können Ihren Mitarbeitenden zudem den Bezug von Ferien anordnen. Der Ferienlohn während einer allfälligen Kurzarbeitsphase beträgt 80 %. Sprechen Sie sich vorgängig mit Ihren Mitarbeitenden individuell über diese Massnahme ab.



Reduzieren Sie den Personalbestand!

Eine sehr drastische und unangenehme Massnahme, die nur im äussersten Fall zur Anwendung kommen soll. – Nichtsdestotrotz: wenn Ihre Existenzgrundlage bedroht ist, sollten Sie nicht zögern! Die entlassenen Mitarbeitenden haben bei einer betrieblichen Entlassung grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Falls Sie unsicher sind oder es sich im arbeitsrechtlichen Sinne möglicherweise um eine Massenentlassung handelt, kontaktieren Sie uns!

Besprechen Sie mit Ihren Mitarbeitenden einen Lohnrückbehalt!

Es dürft in diesen Zeiten allen klar sein, dass die derzeitige Situation viele Arbeitgeber vor fast unüberwindbar scheinende Herausforderungen stellt. Reden Sie mit Ihren Mitarbeitenden und erörtern Sie gemeinsam die Möglichkeit eines vorübergehenden Lohnrückbehaltes. Angesichts des drohenden Kampfes ums wirtschaftliche Überleben, werden Ihnen die Mitarbeitenden Verständnis entgegenbringen.

Erörtern Sie mit Ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit von unbezahlten Ferien oder Pensenreduktionen!

Prüfen Sie mit Ihren Mitarbeitenden ob eventuell eine vorübergehende Pensenreduktion in Frage käme oder der Bezug von unbezahlten Ferien. Achtung: in beiden Fällen ist zwingend die Pensionskasse zu informieren und wiederum die AHV-Lohnsumme zu prüfen.

Klären Sie mit Ihren Mitarbeitenden ob Ausbildungen verschoben oder suspendiert werden können!

Da Weiterbildungsveranstaltungen derzeit sowieso nicht abgehalten werden können und dürfen, vereinbaren Sie mit Ihren Mitarbeitenden den Unterbruch laufender Weiterbildungen resp. den Aufschub geplanter Lehrgänge etc.

Zahlen Sie Ihre Lieferantenrechnungen grundsätzlich weiter!

Überweisen Sie betragsmässig geringfügige Rechnungen weiterhin regelmässig. Suchen Sie zu grossen Gläubigern, von denen Ihr Betrieb möglicherweise massgeblich abhängt, rasch den Kontakt und loten Sie längerfristige Teilzahlungsmöglichkeiten gemeinsam aus.

Vereinbaren Sie die Verlängerung von Darlehenslaufzeiten!

Gehen Sie proaktiv auf Ihre Darlehensgeber zu und bitten Sie diese darum, die Rückzahlungsbedingungen womöglich zu erstrecken oder Tilgungsraten vorübergehend auszusetzen. Fragen Sie Ihre Geldgeber danach, ob sie zusätzlich bereit sind den geschuldeten Zins vorübergehend zu stunden oder für eine gewisse Zeit ganz zu erlassen.



Versuchen Sie die Hypothekarzinsen oder Amortisationen aufzuschieben!

Sprechen Sie mit Ihrer Bank, ob sie bereit ist, die Hypothekarzinsen vorübergehend zu stunden und fällige Amortisationsraten ausnahmsweise auszusetzen.

Reduzieren Sie die Lagerbestände auf ein Minimum!

Blähen Sie das Warenlager Ihres Betriebes nicht unnötig auf und versuchen Sie noch offene Warenbestellungen zu stornieren oder bestehende Langzeit-Rahmenverträge mit Lieferanten auszusetzen. Falls Ihr Betrieb Pflichtlagerbestände im Namen der Eidgenossenschaft lagert oder verwaltet, gewährleisten Sie den Kontakt mit den zuständigen Behörden. Achten Sie darauf, dass Sie allfällige Ansprüche auf Subventionen für die Haltung von Pflichtlagerbeständen speditiv und regelmässig geltend machen, je nach vorgesehenem Ablauf in Ihrem Fall.

Beantragen Sie die Herabsetzung Ihres Mietzinses!

Kontaktieren Sie Ihren Vermieter oder Ihre Verwaltung, da Sie ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht mehr pünktlich und/oder vollständig nachkommen können. Besprechen Sie die Möglichkeit einer temporären Mietzinsreduktion. Schlagen Sie vor, dass Sie z.B. weiterhin die Hälfte des Mietzinses bezahlen werden und Sie den gestundeten Anteil zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Möglichkeiten systematisch abtragen werden. Ein Antragsformular zur Herabsetzung finden sie hier: https://ao-kreston.ch/uploads/pdf/downloads/Vorlage_Gesuch-um-vollumfaengliche-Herabsetzung-des-Mietzinses-wegen-Corona.docx

Stoppen Sie Investitionen und Projekte!

Nicht betriebsnotwendige Investitionen und Projekte sind unter den aktuellen Voraussetzungen zurückzustellen oder vorübergehend zu stoppen.

Klären Sie Vorauszahlungsmöglichkeiten mit Ihren Kunden!

Eventuell gibt es trotz der Krise Kunden, welche Ihnen Vorauszahlungen für später zu erbringende Lieferungen und Leistungen zugestehen. Sprechen Sie diese möglichen Kunden an!

Sprechen Sie mit Ihrem Sachversicherer oder Ihrem Versicherungsbroker!

Lassen Sie Ihre (Betriebsunterbruch)-Versicherungen klären, ob für Ihren Betrieb eine entsprechende Pandemie-Deckung vorhanden ist und ob diese im aktuellen Fall greift! Melden Sie Ihre Ansprüche unverzüglich an.



Schieben Sie die Zahlung PROVISORISCHER Steuerrechnungen vorerst auf!

Demnächst wird der Jahresversand der provisorischen Steuerrechnungen für das laufende Kalenderjahr 2020 erfolgen. Diese basieren auf Vor- oder sogar Vorvorjahreszahlen, wo es der Gesellschaft noch blendend ging und fallen somit entsprechend hoch aus. Da das aktuelle Jahr höchst ungewiss enden wird, lassen Sie die steuerlichen Grundlagenfaktoren beim zuständigen Steueramt reduzieren und schieben Sie die Zahlungen gegen das Jahresende hinaus. In den meisten Kantonen wird ab dem 1.10. ein Verzugszins für offene Akontofakturen fällig.

Vereinbaren Sie Ratenzahlungen für DEFINITIVE Steuerrechnung aus Vorjahren!

Wir unterstützen Sie bei Bedarf gerne bei der Gesuchstellung um entsprechende Ratenzahlungen – kontaktieren Sie uns!

Vereinbaren Sie Ratenzahlungen für geschuldete Mehrwertsteuer!

Beantragen Sie für offene Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten ebenfalls Ratenzahlung unter folgendem Link:

https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-inkasso2.html

Schütten Sie keine Dividenden aus!

Falls Sie Ihren Jahresabschluss 2019 noch nicht fertiggestellt haben oder diesen noch dahingehend anpassen oder beeinflussen können, schlagen Sie der Generalversammlung resp. Gesellschafterversammlung vor, dieses Jahr keine Dividende auszuschütten!

Haben Sie die Generalversammlung bereits durchgeführt und die Dividende bereits beschlossen und diese der Eidg. Steuerverwaltung schon entsprechend angezeigt, kontaktieren Sie uns damit die Verrechnungssteuerzahlung womöglich aufgeschoben werden kann.

Sprechen Sie mit den Aktionären, welche aufgrund eines bereits bestehenden Beschlusses eine Dividendenzahlung erwarten und bitten Sie darum den Betrag als zinsfreies Darlehen im Betrieb behalten zu dürfen. Vereinbaren Sie dies schriftlich. Kontaktieren Sie uns – wir helfen Ihnen damit gerne weiter.

Fordern Sie nicht einbezahltes, teilliberiertes Aktienkapital ein bei Ihren Aktionären!

Falls Ihre Gesellschaft teilliberierte Aktien hat, fordern Sie den nicht liberierten Teil bei den Aktionären per Verwaltungsbeschluss ein. Sie wissen nicht wie das geht? – Wir helfen Ihnen dabei!



Zapfen Sie Ihre (schlummernden) Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBr) für das BVG an!

Hat Ihr Betrieb möglicherweise vor Jahren Arbeitgeberbeitragsreserven geäufnet bei der Pensionskasse? Jetzt ist der Zeitpunkt da um diese anzuzapfen und den Arbeitgeberbeitrag für das BVG daraus zu bestreiten. Sprechen Sie mit Ihrer Pensionskasse oder kontaktieren Sie uns, damit wir Ihnen damit behilflich sein können.

Managen Sie Ihre Kundenforderungen rigoros und fakturieren Sie regelmässig!

Vielleicht waren Sie in der Vergangenheit nicht darauf angewiesen, dass Sie Kundenforderungen mit grossem Nachdruck eintreiben mussten. Straffen Sie die Überwachung Ihrer Ausstände ab sofort mit aufmerksamem Blick und stellen Sie Ihre Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen regelmässig, systematisch und in kurzen Abständen. Das hilft Ihnen und Ihrem Kunden zusätzlich Ihre Liquidität zu schonen und sich anbahnende Ausfallrisiken frühzeitig zu erkennen. Mahnen Sie Ihre säumigen Zahler regelmässig und mit Nachdruck aber mit Augenmass angesichts der für alle schwierigen Situation. Vereinbaren Sie nötigenfalls Abzahlungspläne, die Sie aber ebenfalls genau beobachten.

Synchronisieren Sie Kreditkartenkartenterminals zudem täglich, sodass Ihnen die Kartengesellschaften die Guthaben aus dem bargeldlosen Tagesgeschäft rasch und regelmässig gutschreiben. Falls Sie noch Kreditkarten gegen Unterschrift akzeptieren, reichen Sie auch diese Buchungsbelege sofort zur Abrechnung ein. Dasselbe gilt, wenn Sie Checks als Zahlungsmittel akzeptieren!

Prüfen Sie den regelmässigen Erhalt der Einspeisevergütung für Photovoltaik-Strom usw.!

Produziert Ihr Unternehmen womöglich Energie aus alternativen Quellen und speist einen Teil davon ins öffentliche Netz ein? Prüfen Sie regelmässig, ob Ihnen auf der Energierechnung die entsprechenden Beträge gutgeschrieben und ausbezahlt werden.

Stellen Sie z.B. einem Telekom-Anbieter einen Antennenstandort zur Verfügung?

Falls dem so ist, prüfen Sie durch die Duldung der Antenne auf Ihrem Gelände einen Anspruch auf einen Mietzins der entsprechenden Telefonbetreibergesellschaft haben und stellen Sie diesem die vereinbarte Miete in Rechnung. Diese jährliche Einmalzahlung allein wird Ihren Betrieb zwar nicht retten können, aber es kann zumindest helfen dabei.



Machen Sie Versicherungsansprüche aller Art unverzüglich geltend!

Leisten Mitarbeitende von Ihnen Militärdienst oder Zivilschutz? – Machen Sie umgehend nach Erhalt der Unterlagen die Ihnen zustehende Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung (EO) geltend bei Ihrer Ausgleichskasse. Dasselbe gilt für die Mutterschaftsentschädigungs-Ansprüche (MSE).

Melden Sie zudem Unfälle von Personal und Ihnen selbst unverzüglich Ihrem Unfallversicherer, damit die Taggeldleistungen aus dem UVG/UVG-Z rasch fliessen, ebenso die Krankheitsfälle für Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung (KTG), sofern Ihr Betrieb eine solche abgeschlossen hat.

Bewahren Sie Arzt- und Apothekerrechnungen nicht zu Hause auf, sondern senden Sie diese laufend Ihrem privaten Krankenversicherer zur Abwicklung der Rückvergütung. Machen sie auch die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wie in Ihrem Wohnkanton vorgesehen geltend, sofern Sie Anspruch darauf haben oder vermuten.

Suchen Sie im Bedarfsfall frühzeitig Hilfe und schämen Sie sich nicht die gebotene Hilfe anzunehmen oder zu beanspruchen. – Rufen Sie uns an auf +41 (0)58 101 20 02 oder schreiben Sie uns via Email oder per Post – wir unterstützen Sie, Ihre Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden auch in Krisenzeiten.

Baar/Zürich/Horgen, 19.03.2020



a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02 Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG) Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8417 | 8003 Zürich (ZH) Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

www.ao-kreston.ch





